



**Verordnung über die Erhebung von Gebühren für  
Bewohnerparkausweise im Gebiet der Stadt Olfen**

**(Bewohnerparkausweis – Gebührenordnung)**

**vom**

Inhalt:

Präambel

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Berechtigte
- § 3 Gebührenzeitraum
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Inkrafttreten

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Olfen am 17.12.2024 die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1** **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen im Stadtgebiet Olfen, die sich in einer Bewohnerparkzone nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) befinden. Die derzeit gültigen Bewohnerparkzonen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

## **§ 2** **Berechtigte**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die mit Hauptwohnsitz unter einer der folgenden Anschriften in Olfen gemeldet sind und dort auch wohnen:
- a. Oststr. 1 – 18 b
  - b. Marktstr.
  - c. Kirchstr. 1 - 20
  - d. Neustr. 1 – 18
  - e. Zur Geest 1 – 9
  - f. Nordwall
  - g. Nordstr. 4
  - h. Funnenkampstr. 1 - 23
- Keinen Anspruch haben Bewohner, die über eine Garage und / oder einen sonstigen Stellplatz verfügen.
- (2) Bewohnerparkausweise können auch an Gewerbetreibende erteilt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Bewohner/Gewerbetreibende erhalten auf Antrag nur einen Parkausweis für ein auf sie als Fahrzeughalter zugelassenes oder nachweislich von ihnen dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Anhänger und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sind von der Erteilung ausgenommen. Sofern ein Fahrzeug eines Halters dem Bewohner, der den Bewohnerparkausweis beantragt, zur alleinigen Nutzung überlassen wird, bedarf es hierzu einer Erklärung des Halters.

- 
- (4) Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgter An - bzw. Ummeldung ausgestellt und nicht für einen zukünftig beabsichtigten Umzug.
  - (5) Ein Anspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Raum besteht nicht.
  - (6) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem KFZ - Kennzeichen und KFZ - Kurzzeit - oder Ausfuhrkennzeichen.
  - (7) In begründeten Ausnahmefällen können mehrere Kennzeichen in den Bewohnerparkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Kennzeichen“ vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenzeitraum**

- (1) Bewohnerparkausweise werden mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt. Es besteht kein Anspruch auf eine anteilige Gebührenerstattung, falls der Bewohnerparkausweis vor Ablauf der Gültigkeit nicht mehr benötigt werden sollte.
- (2) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Verlängerung der Gültigkeit des Bewohnerparkausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf möglich.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird eine Jahresgebühr von 138,00 € erhoben. Berechnungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Herstellungskosten eines Parkplatzes sowie der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug innerhalb oder in eine andere Bewohnerparkzone und / oder eine Änderung des amtlichen Kennzeichens z.B. durch einen Fahrzeug - oder Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satzes 1 nicht berührt.

- (3) Die Gebühr wird mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

## **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ab dem      in Kraft.

Olfen, den

Wilhelm Sendermann

Bürgermeister